

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	17.01.2022

**Beantwortung einer mündlichen Anfrage von Frau Dr. Butterwegge, Fraktion Die Linke, im Zusammenhang mit den Erörterungen der Vorlage 3761/2021 "Veränderung der Schulanmeldezahlen 5. Klasse (2019/20)/. 7. Klasse (2021/22)**

**Laut Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses Schule und Weiterbildung vom 22.11.2021 fragt Frau Dr. Carolin Butterwegge, Fraktion Die Linke, ob die Integration von zugewanderten Lernenden zu einem Anstieg der Schülerzahl in den Regelklassen führe und inwiefern der Aspekt der Vorbereitungsklassen bei der Bildung von Eingangsklassen an Schulen berücksichtigt werde.**

Zugewanderte Lernende, die aufgrund ihrer Sprachkenntnisse noch nicht in der Lage sind, am Regelunterricht teilzunehmen, können im Rahmen eines Förderzeitraums von in der Regel bis zu zwei Jahren in Vorbereitungsklassen unterrichtet und vor allem in der deutschen Sprache gefördert werden. Ein Großteil der zugewanderten Lernenden wechselt anschließend in das Regelsystem und wird zu diesem Zeitpunkt bei der Klassenbildung auf der Grundlage der geltenden Klassenfrequenzrichtwerte<sup>1</sup> berücksichtigt. Die Versorgung der jungen Zugewanderten im gewohnten Umfeld gestaltet sich aufgrund der verschärften Schulplatzsituation zunehmend als schwierig.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl der zugewanderten Lernenden in Kölner Vorbereitungsklassen in den letzten 10 Jahren. Deutlich wird das hohe Zuwanderungsaufkommen im Jahr 2015, das unter Berücksichtigung des Förderzeitraums zu vergleichsweise hohen Fallzahlen in den Schuljahren 2014/15 bis 2018/19 mit einer Spitze im Schuljahr 2016/17 geführt hat. Nach dem Abklingen des Zuwanderungseffektes von 2015 haben sich die Fallzahlzahlen pandemiebedingt auch in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 weiter rückläufig entwickelt.

---

<sup>1</sup> § 6 Klassenbildungswerte der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz: (3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

**Tab. 1: Lernende in Kölner Vorbereitungsklassen, Schuljahre 2010/11 - 2020/21**

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Grundschule	114	85	63	166	297	326	678	451	241	206	150
Hauptschule	311	317	359	428	499	536	734	683	497	376	339
Realschule	58	117	202	214	260	331	397	382	236	172	136
Gymnasium	0	18	29	31	51	65	259	400	156	108	79
Gesamtschule	12	13	15	18	27	59	118	64	63	82	95
<b>Summe</b>	<b>495</b>	<b>550</b>	<b>668</b>	<b>857</b>	<b>1.134</b>	<b>1.317</b>	<b>2.186</b>	<b>1.980</b>	<b>1.193</b>	<b>944</b>	<b>799</b>

Quelle: eigene Auswertungen auf der Grundlage der Schulstatistik des Landes NRW

Bundesweit werden erneut erhöhte Zugänge an Asylsuchenden festgestellt. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen prognostiziert für NRW einen Anstieg auf das Zugangsniveau von 2017<sup>2</sup>.

**Gez. Voigtsberger**

---

<sup>2</sup> Schreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen an die Städte und Gemeinden vom 19.11.21 (siehe Anlage)